

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur dritten Beratung des Entwurfs eines Dreiunddreißigsten Gesetzes
zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 29 und 39 GG)
– Drucksachen 7/5491, 7/5527 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel II erhält folgende Fassung:

„Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Bonn, den 30. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Auch die Änderung des Artikels 39 GG soll nicht erst am 14. Dezember 1976, sondern sofort in Kraft treten. Die berechtigten Gründe, aus denen in Zukunft ein neugewählter Bundestag möglichst bald zusammentreten soll, gelten in besonderem Maße für die bevorstehende Wahl des 8. Deutschen Bundestages, weil anderenfalls ein zeitlicher Zwischenraum von zweieinhalb Monaten oder mehr ohne volle parlamentarische Kontrolle der Regierung eintritt. Verfassungsrechtlich wäre nur die Verlängerung der Wahlperiode des bestehenden Bundestages unzulässig, gegen die Möglichkeit ihrer vorzeitigen Beendigung gibt es jedoch keine verfassungsrechtlichen Gründe.